

dd) Beihilfe

Die Beihilfeberechtigung erlischt für die Dauer der Beurlaubung. Die beurlaubten Beamtinnen und Beamten müssen selbst für sich und ihre Familien eine Krankenversicherung abschließen. Mit Ende der Beurlaubung sind die Beamtinnen und Beamten wieder beihilfeberechtigt.

3. Variante: Zuweisung vom Land zur Autobahn GmbH

Rechtlich zulässig wäre auch eine direkte Zuweisung vom Land zur Autobahn GmbH. Dann würden die Beamtinnen und Beamten weiterhin Landesbeamtinnen und -beamte bleiben. Die Zuweisungsvereinbarung zwischen FBA und Autobahn GmbH findet aber keine Anwendung, da sie nur zwischen dem FBA (Bund) und der Autobahn GmbH gilt. Die Länder müssen mit der Autobahn GmbH selbst Zuweisungsvereinbarungen aushandeln, die Abweichungen enthalten können. Deshalb ist im Moment unklar, was vereinbart wird. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Zuweisungsvereinbarungen nicht groß unterscheiden.

IV. Umsetzungsprozess

Zur Zeit läuft der Umsetzungsprozess. Das FBA wird die zentrale koordinierende Rolle für die von den Ländern zu versetzenden Beamten im kooperativen Umsetzungsprozess wahrnehmen.

Eine verantwortliche Entscheidung für die Zustimmung zur Überleitung der Beamtinnen oder der Beamten ist erst auf Basis einer möglichst vollständigen Kenntnis der Folgen eines solchen Schrittes möglich. Die Beamten sollen durch die Infor-

mationen des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, sich ein vollständiges Bild von den Folgen der Überleitung zu machen und auf dieser Grundlage dann die Entscheidung zum Übergang zu treffen.

Die Länder unterrichten schriftlich über die künftigen Pläne des Einsatzes bei der Autobahn GmbH. Diese Unterrichtung gliedert sich in mehrere Schritte (Zuleitung des Unterrichtungsschreibens, Personaleinzelgespräch und ggf. nachfolgende Beantwortung weiterer Fragen). An die Unterrichtung schließt sich die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen durchzuführende Anhörung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens an. Die Länder übernehmen auch im Auftrag des Bundes die Anhörung für die anschließende Zuweisung zur Autobahn GmbH. Letzteres ist zwar förmlich ein eigenständiges Anhörungsverfahren, muss aber wegen des Sachzusammenhangs zeitgleich erfolgen.

Danach können die Länder die Versetzung zum FBA aussprechen. Danach wird das FBA die Beamtinnen und Beamten zur Autobahn GmbH zuweisen.

V. Fazit

Es ist das größte und komplizierteste Privatisierungsprozess, das in Deutschland läuft. Aufgrund der politischen Vorgaben ist ein sehr enger Zeitrahmen vorgesehen. Auch geschieht die Überführung der Beamtinnen und Beamten ohne zusätzliche gesetzliche Änderungen. Entscheidend für den Erfolg der Reform wird sein, wie viele der Beschäftigte – Arbeitnehmer und Beamte – sich letztendlich entscheiden werden, von den Straßenbauverwaltungen der Länder zum Bund wechseln zu wollen.

Eine wegweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – die Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte im Land Brandenburg ist rechtmäßig

Bernd Kalthoff*

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung am 26.09.2019¹ zwei langjährige Verwaltungsverfahren zweier Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg zu einem (vorläufigen) Abschluss gebracht. Diese hatten beim Polizeipräsidium erfolglos beantragt, von der Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes und des Kennzeichens bei einem Einsatz in geschlossenen Einheiten befreit zu werden. Im Rahmen der Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht erfolgte zudem eine intensivere Erörterung der Regelungen zur Kennzeichnungspflicht in Sachsen-Anhalt.

I. Chronologie

Das Land Brandenburg hat die Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte mit Wirkung zum 01.01.2013 geregelt. Die relevanten Regelungen hierzu finden sich in § 9 Abs. 2 bis 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) sowie in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbe-

amten (VV Kennzeichnungspflicht) vom 21.11.2012 wieder. Diese wurde zwischenzeitlich durch eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 07.11.2018 geringfügig geändert. Die konkrete Umsetzung der Kennzeichnungspflicht erfolgt mit Hilfe eines Namensschildes, § 9 Abs. 2 S. 1 BbgPolG. Beim Einsatz in geschlossenen Einheiten erfolgt sie durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung, § 9 Abs. 2 S. 2 BbgPolG.

Zwei Polizeivollzugsbeamte, die auch in geschlossenen Einheiten verwendet werden, hatten 2013 erfolglos beantragt, von der Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes und des Kennzeichens befreit zu werden. Sie erhoben daher Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam. Weiterhin wandten sich die Poli-

*) Der Autor ist als Justiziar im Polizeipräsidium des Landes Brandenburg tätig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde durch das Justizariat des Polizeipräsidiums federführend in allen verwaltungsgerichtlichen Instanzen bearbeitet.

1) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 = ZBR 2020, 274 (in diesem Heft) und – 2 C 33.18.

zeivollzugsbeamten mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Dies wies jedoch die Verfassungsbeschwerden als unzulässig zurück².

Das Verwaltungsgericht Potsdam wies mit seinen Entscheidungen vom 08.12.2015 die Klagen der Polizeivollzugsbeamten als unbegründet zurück³. Dabei führte das Verwaltungsgericht u. a. aus, dass die von den Klägern geltend gemachte Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gegeben ist⁴. Das Land Brandenburg habe mit der bereits genannten gesetzlichen Regelung eine dem Parlamentsvorbehalt genügende Regelung geschaffen, die eine legitime Zielsetzung verfolgt und verhältnismäßig ist⁵. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und eine Verletzung der grundgesetzähnlichen Vorschrift des Art. 33 Abs. 5 GG, der unter anderem die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem einzelnen Beamten regelt, war aus Sicht des Verwaltungsgerichts Potsdam ebenfalls nicht gegeben⁶.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinen Entscheidungen vom 05.09.2018⁷ die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Potsdam bestätigt. So verneinte auch das Oberverwaltungsgericht eine mit der Kennzeichnungspflicht verbundene Verletzung des Grundrechts auf informationelle

Selbstbestimmung⁸. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn wurden ebenfalls abgelehnt⁹. Darüber hinaus verneinte das Oberverwaltungsgericht auch ausdrücklich eine Verletzung des im Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten verankerten Grundsatzes *nemo tenetur* (Recht auf Aussage- und Entschuldigkeitsfreiheit im Strafverfahren)¹⁰.

II. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Entscheidungen die Revisionen der Kläger abschließend als unbegründet zurückgewiesen¹¹. Sowohl die Pflicht zum Tragen eines Namensschildes, als auch einer zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneten Kennzeichnung sind verfassungsgemäß¹².

Das Gericht stellt in seine Ausführungen zunächst fest, dass das Tragen eines Namensschildes oder einer anderen relevanten Kennzeichnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingreift¹³. Insofern korrigiert das Bundesverwaltungsgericht das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das im Hinblick auf die relevante Kennzeichnung bereits einen solchen Eingriff abgelehnt hat¹⁴. Allerdings ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos. Das Recht kann vielmehr auf der Grundlage eines Gesetzes beschränkt werden, sofern dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, sich Voraussetzungen und Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar aus einem Gesetz ergeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist¹⁵. Diesen Anforderungen genügen die gesetzlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 2 S.1 BbgPolG (Namensschild)¹⁶ und des § 9 Abs. 2 S. 2 BbgPolG (Kennzeichnung)¹⁷. Weiterhin stellt auch das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Regelungen zur Kennzeichnungspflicht in § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgPolG nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen¹⁸ und die Fürsorgepflicht als hergebrachten Grundsatz im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG nicht verletzen¹⁹.

Ausdrücklich befasst sich das Bundesverwaltungsgericht auch mit den möglichen Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamten, die durch die Kennzeichnungspflicht entstehen können. Dabei verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die Verpflichtung zur „anlasslosen Offenbarung des Familiennamens“ eine beeinträchtigende Wirkung hat, weil der Name so einer größeren Öffentlichkeit bekannt wird und Aufnahmen der Beamten im Internet veröffentlicht werden können. Allerdings weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass sich Befürchtungen weder im Hinblick auf eine steigende Zahl von Übergriffen gegen Vollzugsbedienstete, noch bezogen auf eine vermehrte Erhebung willkürlich-unberechtigter Strafanzeigen bestätigt haben²⁰. Darüber hinaus beinhalten die relevanten Regelungen zum Namensschild die Möglichkeit, dass Polizeivollzugsbedienstete zum eigenen Schutz kurzfristig selber entscheiden können, ob eine Ausnahme von der Tragepflicht vorliegt²¹. Im Hinblick auf die relevante Kennzeichnung ist jederzeit ein Wechsel der zugeordneten Kennzeichnung möglich²². Zudem können Polizeivollzugsbedienstete selber Sperren in Melde- und Fahrzeugregistern beantragen²³. Daher kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Entscheidung des Gesetzgebers nicht beanstandet werden, dass das öffentliche Interesse an einer bürgernahen und transparenten Arbeit der Polizei höher zu bewerten ist als das Recht des Polizeivollzugsbediensteten auf informationelle Selbstbestimmung²⁴.

Besondere Beachtung verdienen weiterhin die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Datenschutz, denn die nunmehr relevanten Regelungen der EU²⁵ konnten 2012 durch

- 2) VfG Bbg, Beschluss vom 20.6.2014 – 50/13 – und – 51/13.
- 3) VG Potsdam, Urteil vom 8.12.2015 – VG 3 K 2258/13 – und – VG 3 K 3564/13.
- 4) VG Potsdam, Urteil vom 8.12.2015 – VG 3 K 2258/13 – und – VG 3 K 3564/13, S. 7 f.
- 5) VG Potsdam, Urteil vom 8.12.2015 – VG 3 K 2258/13 – und – VG 3 K 3564/13, S. 8 ff.
- 6) VG Potsdam, Urteil vom 8.12.2015 – VG 3 K 2258/13 – und – VG 3 K 3564/13, S. 12 ff.
- 7) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2018 – OVG 4 B 4.17.
- 8) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2018 – OVG 4 B 4.17 – Rn. 33 ff.
- 9) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2018 – OVG 4 B 4.17 – Rn. 52, 53.
- 10) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2018 – OVG 4 B 4.17 – Rn. 48.
- 11) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 = ZBR 2020, 274 und – 2 C 33.18 – Rn. 7.
- 12) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 – und – 2 C 33.18 – Rn. 11, 42.
- 13) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 – und – 2 C 33.18 – Rn. 14-16, 44-46.
- 14) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 9.
- 15) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 17.
- 16) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 19.
- 17) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 47.
- 18) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 35.
- 19) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 40.
- 20) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 28, 29.
- 21) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 33.
- 22) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 54.
- 23) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 29.
- 24) BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 – 2 C 32.18 und – 2 C 33.18 – Rn. 34.
- 25) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff. und Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89 ff.